

### Wichtige Hinweise zum Verbrennen:

- Das Verbrennen ist nur **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile** und
- nur an **Werktagen** von **08:00 bis 18:00 Uhr** zulässig.
- Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06:00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
- Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist von mindestens **zwei** mit geeignetem Gerät (Rechen, Schaufel) ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen **Personen über 16 Jahre** ständig zu überwachen!
- Bei **starkem Wind** darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandflächen sind **Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite** zu ziehen, die von pflanzlichen **Abfällen** freizumachen sind.
- Zum Schutz der Bodendecke sowie der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen **nicht gleichzeitig in Brand gesetzt** werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Anbruch der Dunkelheit **erloschen ist**.
- Die **Verbrennungsrückstände** sind möglichst bald in den **Boden einzuarbeiten**.
- Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen wir die rechtzeitige Anmeldung beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Sachgebiet Umwelt unter Tel.: 08041/505-399 oder -356 sowie bei der Integrierten Leitstelle Oberland unter Tel.: 0881/92585-100 oder per Onlineformular unter [www.ils-oberland.brk.de](http://www.ils-oberland.brk.de).

### Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

**Außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen **pflanzliche Gartenabfälle** auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Hierbei müssen aber die o. g. zeitlichen Beschränkungen und die sonstigen Anforderungen (siehe Seite 3 und 4) aus Gründen des Brand- und Immissionsschutzes beachtet werden.

### Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

**Innerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen dürfen **pflanzliche Gartenabfälle grundsätzlich nicht verbrannt** werden.

Die Begriffe „**außerhalb und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**“ sind auszulegen wie die gleichlautenden Begriffe im Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der Schutzzweck der PflAbfV ausnahmsweise eine abweichende Interpretation erfordert oder zulässt.



Verstöße können mit einer **Geldbuße bis 100.000 €** oder sogar als **Umweltstraftat** mit **Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren** geahndet werden!

Sollten sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns unter:  
Telefon: 08041/505-356  
E-mail: [umwelt@lra-toelz.de](mailto:umwelt@lra-toelz.de)

## Pflanzliche Abfälle

Was ist bei der Verwertung,  
Entsorgung und  
Verbrennung zu beachten?

## Pflanzliche Abfälle

Unter pflanzliche Abfälle versteht man z.B. Gras, Laub, Moos, Baum- und Strauchschnitt, Daxen, Schlagabraum und ähnliches Grüngut.

Grundsätzlich geht eine **Verwertung** pflanzlicher Abfälle z. B. durch Häckseln, Kompostieren, Hackschnitzel (wertvoller Energieträger) o. ä. einer Beseitigung durch Verbrennen vor. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen wie Kompostieranlagen, Sammelstellen für Grüngut, etc. ist dabei so zu regeln, dass **keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit** zu befürchten ist. Hier kommt den Grundsätzen des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (§§ 6 ff) besondere Bedeutung zu. Diese Grundsätze werden in der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)** konkretisiert.

Für die **bestmögliche Entsorgung** von pflanzlichen Abfällen wurden im Landkreis Bad Tölz - Wolftrathausen eigens **Grüngutannahmestellen** flächendeckend eingerichtet. Hier werden pflanzliche Abfälle (**bis 2 m<sup>3</sup> kostenlos**) angenommen:

- Egling/Ergertshausen
- Eurasburg/WGV Quarzbühl Entsorgungszentrum
- Geretsried Süd (Jeschkenstr./Tattenkofer Str.)
- Greiling/Entsorgungszentrum „Am Vorberg“
- Kochel am See/Pessenbach
- Wolftrathausen (Geltinger Str.)
- örtliche Wertstoffhöfe

### Pflanzliche Abfälle aus Gärten

Unter den Begriff „Gärten“ im Sinne der PflAbfV fallen neben **Haus- und Kleingärten** auch **Parkanlagen** und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

Pflanzliche Abfälle aus Gärten, insbesondere **Laub, Gras und Moos**, dürfen grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur **Verrottung** gebracht werden. Erhebliche **Geruchsbelästigungen** der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke müssen dabei **vermieden** werden.

Über die o. g. Grüngutannahmestellen werden **für alle Gartenbesitzer ausreichende und zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten** angeboten. Somit besteht



Grüngutannahmestellen im Landkreis anzuliefern.

### Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Hierunter fallen z.B.:

- strohige Abfälle
- Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut)
- holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau

Diese pflanzlichen Abfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, grundsätzlich zur **Verrottung** gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Ist dies nicht möglich, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Für altes Getreidestroh und verregnetes Heu können im Einzelfall **Ausnahmen** zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder **im eigenen Betrieb verwendet** noch **verkauft** oder sonst **Dritten überlassen** werden können und auch eine **Einarbeitung in den Boden** ausscheidet.

**Aus Gründen der Arbeitersparnis allein können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden!**

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch **andere Stoffe als pflanzliche Abfälle** (z.B. Düngemittelsäcke) **nicht mit verbrannt werden!**

kein Bedürfnis für Ausnahmen zum **Verbrennen von Gartenabfällen**.

Die **Verwertung von Grüngut**, z.B. durch **Kompostierung**, hat **Vorrang vor einer sonstigen Entsorgung wie Verbrennen!** Mit Blick auf die **abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen** ist es **zumutbar**, **Gartenabfälle bei einer der Grüngutannahmestellen im Landkreis anzuliefern**.

Aus dem Gebot, Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern, ergibt sich, dass die **pflanzlichen Abfälle grundsätzlich nur im trockenen Zustand verbrannt werden dürfen**.

### Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft (insbesondere käferbefallenes Holz und sog. Boschholz) dürfen **durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung** gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

Sofern dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, dürfen **pflanzliche Abfälle verbrannt** werden, **wo sie angefallen** sind.

Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein **ausreichend breiter Schutzstreifen** vorhanden sein; die erforderliche Breite des Schutzstreifens hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Menge der pflanzlichen Abfälle, der Witterung und dem Bodenwuchs.

Die zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie zu Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gebäuden einzuhaltenen **Sicherheitsabstände betragen im Regelfall:**

- 300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
- 100 m** zu sonstigen Gebäuden, zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen, sowie zu Waldrändern (bei Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau).
- 75 m** zu Schienenwegen und Straßen.
- 25 m** zu Feldgehölzen, Hecken u. a. brandgefährdeten Gegenständen.
- 10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.